

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 58.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

wil sein Holz wider haben / Fundirt sich in L. Com-  
miss. D. eod. tit. ibid. Meyer in Colleg. Arg. & Lult. C.  
de pact. pign. Meyer d. lib. r. bes. 88. de contrah. empt.  
Vltrej. Jurispr. Rom. lib. 1. c. 34. lit. Q.

Hans Weidner wil dieses nicht zugeben / son-  
dern wender vor / das Holz sey sein / Fundirt sich  
in dem getroffenem pacto.

### Bescheid.

Auff vorgebrachte Klagen / vnd darauff ge-  
thane Antwort in Sachen Christoph Dehlern  
Klägern an einem / Hansen Weidnern Beklag-  
ten am andern Theil / Oben Bürgermeister vnd  
Rath diesen Bescheid: Würde Kläger Beklag-  
ten die dargeliehene 500. Thaler wiederum bahr  
zahlen / So were Beklagter seines Vorwendens  
vngerecht / Klägern das verpfändete Stück Holz  
widerumb abzutreten vnd einzuräumen schuldig.

### Cal. 58.

Const. Elect. 24. & seq. p. 2.

Hans von Röchern stirbt / vnd verlest seine  
Witwe an einem / vnd seinen Bruder Christoph  
von Röchern am andern Theil beneben einem  
Rittergute zu Mittis. Die Witwe wil aus dem  
Lehngute nicht weichen / sie habe denn zu vorn ihr  
eingebracht Gut / Alldieweil sie aber solches in  
continenti nicht beschleunigen kan / sondern auff  
weiter

welter Aufführung beruhet / begehrt Christoff  
von Kuchern / daß der Ambtschöffer sie zur Auf-  
nehmung anhalten möchte / dann sie / das (1.) Weib  
im Lehn ihrem Ehe Juncker sel. nicht succediren  
könnte / per c. an marit. succed. uxor. in benef. i. F. 5.  
Schneidv. Epit. feud. p. 6. c. 2. pr. c. 5. n. 1. & seq. We-  
senbec. de feud. c. 6. n. 21. Rittershus. part. feud. lib. 1.  
c. 16. q. 19.

Die Witwe prætendirt (2) das jus retentio-  
nis, und wil sich nicht schuldig erachten zu weis-  
sen / fundirt sich auff die jura, welche Negusantz  
in tr. de pign. 4. membr. 5. part. n. 5. fenet / so wohl que  
tradit Myns. obs. 45. & obs. 32. c. 6. Petr. Mologn. in tr.  
de retent. q. 25. & 327. & Confit. Elect. 25. p. 2. ibid.  
Möller. n. 5.

Kläger sagt: daß der Beklagin Einwenden  
nicht statt hette / quia bona (3) feudalia non ve-  
nient in obligatione, per ea, que tradit latius  
Negusantz. d. tr. de pignorib. memb. 2. part. 2. n. 43.  
bleibe derhalben bey seinem vorigen petico.

Beklagter berufft sich auff einen Consens,  
darinnen ihr verschrieben / daß sie wegen ihres  
Einbringen nicht ehe aus den Gütern zu weichen  
schuldig seyn sol.

### Nota.

Weil Beklagte sich auff einen Consens be-  
rufft / solchen aber nicht producirt, So  
wird

Q iij

wird nachfolgend Interlocut, ad evitandam nullitatem, ertheilt.

### Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph von Rüchers Klägers an einem/ Ketzischen Vormunden Fr. Annen / Hansen von Rüchers hinterlassenen Witwen am andern Theil / Gebe ich jetziger Zeit verordneter Ampschöffer alhier diesen Bescheid : Daß Beklagter den Consens. darauff er sich referirt / zur Stelle zu bringen schuldig / vnd ergehet als dann auff beyder Parthejen jetziges Vorbringen ferner was sich gebühret.

### Nota.

Wann der Consens producirt, vnd richtig befunden wird / ist auff das jenige / so von beyden Theillen in meritis vorbracht / zu verabschieden.

### Bescheid.

Auff Vorbringen vnd producirtten Consens Christoph von Rüchers Klägern an einem/ Ketzischen Vormunden Annen / Hansen von Rüchers hinterlassenen Witwen Beklagten am andern Theil / Gebe ich dero Zeit verordneter Ampschöffer alhier diesen Bescheid : Daß Klägers Suchen nicht statt hat / Sondern es wird Beklagte so lange in ihres Ehe Junckern sel. Lehengütern

gütern  
lich gungen

Diese  
Reiten v  
Ehler ge  
Hansen  
Schwabe  
vnd fol  
das Ver  
klage  
in stipula  
cerri con  
lat. 126.  
Habe  
Habe so  
licur ob  
bet, per  
fol. 1. 4  
in forte  
halbe  
antwor  
Dir  
Hm ehm  
den der  
Hagen S

gütern/bis sie ihres Einbringens vergnüget / billich gelassen vnd vnterhalten.

## Cal. 59.

Const. Elect. 26. p. 2.

Hans Dürbach hat Baitin Kابلern auff zwey Ketten vnd erstlich ander Silbergeschmeide 500. Thaler geliehen / Nach dem aber die Erbartern Hansen Dürbachen die Ketten vnd ander Geschmeide / so wohl was er sonst hat / nehmen / vnd solches Baitin Kابل wieder haben / vnd ehe das Geld nicht aufzahlen wil / bis ers bekommen / klagt Hans Dürbach wider ihn. Fundirt sich in stipulatione de reddendo mutuo, & sic incerti conditione ex stipulatu, per l. si ita stipulatus. 126. §. Chrysofonus. vers. super est. D. de V. O.

Kابلер excipit / vnd sagt / wenn er sein Pfand habe / so wolle er zahlen / Solutions debiti (1) tollitur obligatio pignoris, & pignus restitui debet, per litem liberatur. 6. in pr. D. quib. mod. pign. solv. l. si in. 11. §. 1. D. de pig. & hypoth. l. solutum. 12. §. si in fortem. D. de pig. ad. Nun were er erbörig also balde zu zahlen / wenn seine Pfande ihm aufgegeben wüßten.

Dürbach replicirt vnd sagt / das Pfand were ihm ohne seine Verwahrlosung genommen worden / der halben so müßte er Kابل / als Dominus, solchen Schaden tragen / vnd ihm sein Geld restitu-